

Empfehlung

Rollen- und Aufgabenprofil

Kreisbehindertenbeauftragte

Erstellt von der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW durch das Projekt „In Zukunft inklusiv.“
Münster, 2022

Das Projekt „In Zukunft inklusiv“ wird finanziell gefördert vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Vorgabe und Verantwortung des Kreises	3
Was ist eine kreisbehindertenbeauftragte Person?.....	3
Welche Rahmenbedingungen sind erforderlich?.....	5
Schaffung partizipativer Strukturen	6
Schaffung einer inklusiven Kultur und Öffnung	9
Schaffung politischer Aktivität	12
Praktischer Teil: Orientierungshilfen.....	15
Anforderungsprofil der kreisbehindertenbeauftragten Person – Empfehlungen für die Stellenausschreibung	15
Erstellung einer Satzung für die kreisbehindertenbeauftragte Person.....	17
Quellen	18

Gesetzliche Vorgabe und Verantwortung des Kreises

Der Kreis ist gesetzlich dazu verpflichtet die Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auf örtlicher Ebene sicherzustellen. Die Vorgehensweise hierbei ist durch eine Satzung zu regeln (§ 13 BGG NRW). Mit der Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen eng verknüpft ist die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens. Dies kann nicht ohne die Expertise und die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gelingen. Das Expertenwissen ist wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Planung kommunaler Inklusionsprozesse. Die Federführung für die Sicherstellung von effektiver Partizipation und die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens liegt bei der Kommunal- bzw. Kreisverwaltung. Um dieser herausfordernden Aufgabe gerecht werden zu können, braucht es eine Stelle in der Verwaltung, die den Inklusionsprozess für den Kreis vorantreibt und anleitet.

Was ist eine kreisbehindertenbeauftragte Person?

Die kreisbehindertenbeauftragte Person vertritt zum einen die Interessen von Menschen mit Behinderungen stellvertretend und treibt gleichzeitig den Prozess zur Herstellung von partizipativen Strukturen sowohl auf Kreisebene als auch im gesamten Kreisgebiet nachhaltig und systematisch voran. Zum anderen unterstützt die hauptverantwortliche Person darüber hinaus und im weiteren Schritt den kommunalen Inklusionsprozess.

Achtung! Mit der übergreifenden Orientierung von Inklusion ergeben sich unterschiedliche kommunale Planungsansätze, die auch von unterschiedlichen Planungsakteur*innen aufgegriffen werden: Sozialplanung, Entwicklungsplanung oder Ressortplanung. Die beauftragte Person ist im Rahmen des vorliegenden Projektvorhabens **nicht** für die Sozialraumplanung und für die damit verbundenen Aufgaben (Sozialraumanalyse) vorgesehen. Zu ihrem Aufgabebereich zählt vordergründig die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und die Stärkung der Selbstvertretung. Aktionspläne können bzw. sollten ein darüber hinaus gehendes, späteres Ziel und Bestandteil der Arbeit der beauftragten Person und Gremien sein.

Die große Herausforderung der Arbeit der kreisbehindertenbeauftragten Person liegt darin, innerhalb der Verwaltungsstrukturen und als Teil dieser zu arbeiten; sie macht dies jedoch in einer Sonderrolle: Als Interessenvertretung für die Belange der Menschen mit Behinderungen gilt für sie der Auftrag der Selbstvertreter*innen. Es muss ihr daher möglich sein, sich allein im Interesse der Menschen mit Behinderungen und nach den normativen Vorgaben der UN-BRK politisch einzubringen. Als Ombuds- und Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen werden komplexe Fälle an sie herangetreten, die von ihr eine vermittelnde und damit auch unabhängige Herangehensweise und Rolleneinnahme erfordern. Zur effektiven und sinnvollen Erfüllung dieser beiden zentralen Aufgaben benötigt sie einen Freiraum, also eine fachliche Weisungsfreiheit, neben einer guten Kooperation mit der Verwaltung und ihrer Rückendeckung und Offenheit.

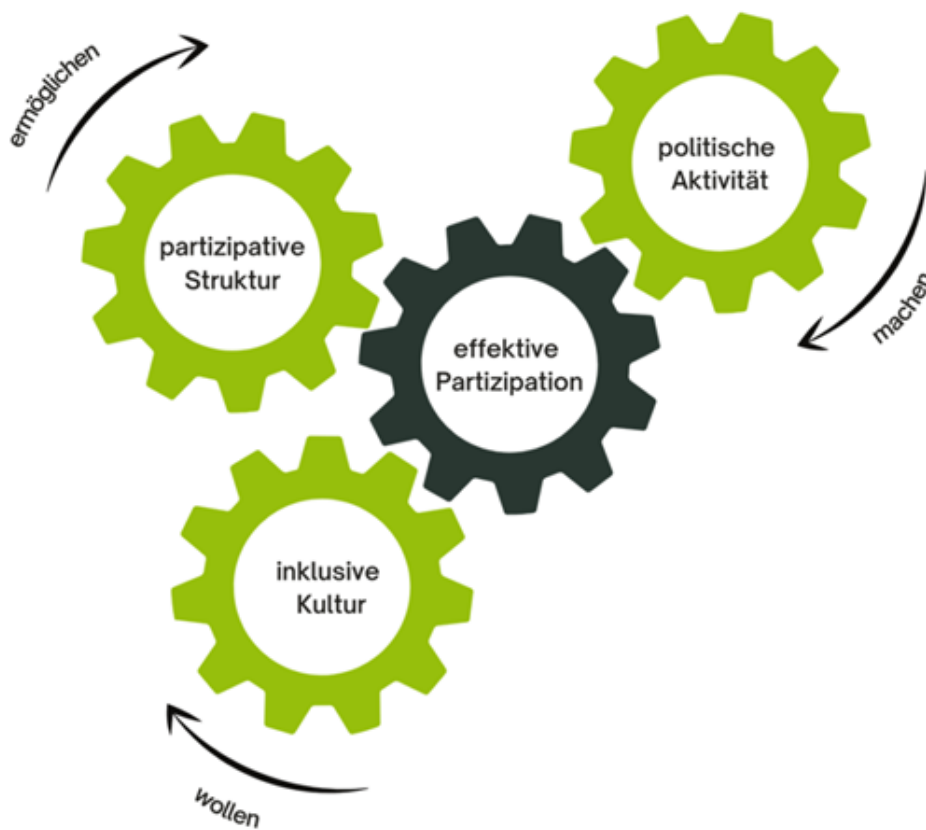
Die beauftragte Person befindet sich an der Schnittstelle und in einem Spannungsverhältnis zwischen Kreisverwaltung und Landrät*in, Kreispolitik und den Menschen mit Behinderungen, den Gruppierungen der Behindertenselbsthilfe und anderen Vertretungsstrukturen. Die Herausforderungen bzw. die Spannungsverhältnisse zeigen sich darin, dass neben den gesetzlichen Bestimmungen und Normen unterschiedliche Erwartungs- und Anspruchshaltungen seitens der verschiedenen Akteursgruppen bestehen, genauso wie unterschiedliche

Abhängigkeiten. Die kreisbehindertenbeauftragte Person hat deshalb eine Kulturmittlerfunktion zwischen der Arbeitsweise und den Bedarfen der Selbstvertretungsgremien und der Arbeitsweise von Politik und Verwaltung (Entscheidungswege und Verfahrensweise). Das heißt, sie schafft eine gute Arbeitsgrundlage, um die z. T. divergierenden Interessen zu moderieren. Einerseits vermittelt die behindertenbeauftragte Person die Bedarfe der Selbstvertretungsgremien der Verwaltung und Politik und unterstützt diese dabei, Inklusion als Querschnittsanliegen stets mitzudenken und in diesem Sinne effektiv zu handeln; andererseits informiert und berät sie die Selbstvertretung zu politischem und administrativem Handeln, Verwaltungshandeln und –normen. Das Ziel ist es, immer wieder Wege für eine gute Zusammenarbeit auf Augenhöhe zu finden.

Welche Rahmenbedingungen sind erforderlich?¹

Drei Faktoren sind wesentlich, damit politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Kommunalpolitik effektiv gelingt. Partizipation muss ermöglicht (Struktur), gewollt (Kultur) und gemacht (Aktivität) werden. Nur wenn alle drei Aspekte beachtet und bearbeitet werden, kann politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen umfassend, effektiv und nachhaltig gestärkt werden.

Auch für eine gelingende Interessenvertretung durch eine behindertenbeauftragte Person gelten diese Faktoren als maßgeblich; sowohl als Grundlage für die Rahmenbedingungen der Stelle der kreisbehinderten Person als auch für die Aufgabenerfüllung.



¹ Als Orientierung für die empfohlenen Rahmenbedingungen für die Arbeit der kreisbehindertenbeauftragten Person dient das Beispiel Baden-Württemberg. Das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sieht dort in jedem Stadt- und Landkreis eine*n Beauftragte*n vor. Die Rollen- und Aufgabenbeschreibung erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen zur wirksamen politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen Projekten der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) SELBSTHILFE NRW gemeinsam mit dem Zentrum für Planung und Entwicklung Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen erarbeitet wurden und die den normativen Vorgaben und Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Rechnung tragen. Die hier vorliegende Empfehlung zu den Aufgaben und Rollen der beauftragten Person beschreibt einen Idealzustand.

Schaffung partizipativer Strukturen

Damit die kreisbehindertenbeauftragte Person effektiv ihren Auftrag erfüllen kann - nämlich den Kreis dabei zu unterstützen, dass die Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen sichergestellt wird - müssen bestimmte Strukturen bzw. Rahmenbedingungen erfüllt sein. Dazu zählen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, die Einräumung von Rechten, die Bereitstellung von bestimmten Ressourcen und Unterstützungsstrukturen. Die Strukturen der Kreisverwaltung und Politik müssen sich dahingehend öffnen und die Verwaltung muss signalisieren, dass sie hinter diesem Vorhaben und dem Entwicklungsprozess steht.



Rahmenbedingungen für die Stelle der kreisbehindertenbeauftragten Person

Der Kreis trägt durch die Federführung die Verantwortung dafür, dass die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet gewahrt werden. Die Stelle der beauftragten Person sollte deshalb fester Bestandteil der Kreisverwaltungsstruktur sein. Auch Inklusion und Partizipation sollten als Querschnittsanliegen für jedes Handeln von Politik und Verwaltung verankert werden durch einen entsprechenden Zusatz in der Hauptsatzung und eine Satzung für das Amt der behindertenbeauftragten Person. Nur so kann der obengenannten Verpflichtung und Aufgabe kontinuierlich, systematisch und mit dem Ziel der Nachhaltigkeit nachgegangen werden. Das Anliegen wird ernst genommen und erhält den Stellenwert, den es braucht, um effektiv und für alle Seiten gewinnbringend verfolgt werden zu können.

Stellenausrichtung und –umfang

Aufgrund der Komplexität und Tragweite des vielfältigen, anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgabenbereichs ist es sinnvoll, eine Vollzeitstelle einzurichten. Eine hauptamtliche Ausrichtung schafft zudem eine (personelle) Kontinuität in der Verwaltung.

Entlohnung der beauftragten Person

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der kreisbehindertenbeauftragten Person sind umfangreich, komplex und vielfältig. Die hohen Anforderungen sollten durch eine entsprechende Entlohnung honoriert werden (EG 11-13 TVÖD (AT/VERW) bzw. A 11-13 LG2EA2 LBesO NRW). Als Orientierung kann hier die Eingruppierung der gleichstellungsbeauftragten Person vor Ort gelten.

Verortung der Stelle innerhalb der Verwaltung

Die Stelle sollte der Verwaltungsspitze (Landrät*in oder Kreisdirektor*in) zugeordnet und zum Beispiel als Stabstelle bzw. Beratungsinstanz ausgewiesen sein, so dass sie mit weitreichenden Handlungsrechten ausgestattet ist und die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Querschnitt, das heißt in allen Lebensbereichen, und verwaltungsintern fachbereichsübergreifend vertreten kann (vgl. Behrens 2013). Wichtig ist ebenfalls, dass die beauftragte Person an die einzelnen fachübergreifenden Organisationseinheiten der Verwaltung angebunden ist, dass sie also zum Beispiel an der Amtsleitungsbesprechung und der Hauptverwaltungssitzung teilnimmt. Weil sie eine Schnittstellenposition einnimmt, sollte sie bei allen

wichtigen Angelegenheiten und Planungsprozessen des Kreises eingebunden sein.

Rechte der beauftragten Person und Rückbindung an die Verwaltungsspitze

Die kreisbehindertenbeauftragte Person benötigt, um sich einbringen zu können, Einblick und Übersicht in die Planungsprozesse der einzelnen Fachbereiche/Ressorts (z.B. in Form eines Auskunftsrechts). Ist sie nicht mit solcher Befugnis ausgestattet, bedarf es in besonderem Maße der Rückendeckung durch die Verwaltungsspitze. Die kreisbehindertenbeauftragte Person sollte fachlich weisungsfrei und mit einem unmittelbaren Vortragsrecht bei der Verwaltungsspitze ausgestattet sein. Es sollte ein regelmäßiger Austausch mit der Verwaltungsspitze und der beauftragten Person gewährleistet sein. Dies schafft für beide Seiten eine größtmögliche Transparenz. Ein Rückhalt der politischen Spitze (Landrät*in und Kreistag) sowie eine Offenheit stellen Erfolgsfaktoren für ein partizipationsförderndes Umfeld dar und letztlich für eine wirksame Arbeit der zu bestellenden Person.

Das Aufdecken und Einleiten von Maßnahmen zur Behebung von Defiziten oder Benachteiligungen im binnenstrukturellen Bereich der Administration, d. h. innerhalb der Verwaltung, darf keine Sanktionen (in Form von Eintragung in die Personalakte oder Androhung einer Versetzung usw.) nach sich ziehen.

Rückbindung an die Selbstvertretung

Eine enge und gute Zusammenarbeit zwischen der beauftragten Person mit der jeweiligen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bzw. dem Selbsthilfe-Zusammenschluss vor Ort ist die wichtigste Voraussetzung für die effektive Vertretungsarbeit und einen gelingenden Inklusionsprozess. Die beauftragte Person muss für die Menschen mit Behinderungen vor Ort eine Vertrauensperson sein, denn sie arbeitet politisch im Auftrag der Selbstvertretung. Die Stellenbesetzung der beauftragten Person sollte daher mit der Selbstvertretung (zum Beispiel dem Selbsthilfe-Zusammenschluss, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen oder dem Inklusionsrat) beraten werden. Die Beteiligung bei der Festlegung der Auswahlkriterien und Priorisierung dieser für die Stellenbesetzung kann ein guter Ausgangspunkt für eine gute Zusammenarbeit zwischen beauftragter Person und Selbstvertretung sein.

Aufgaben der kreisbehindertenbeauftragten Person

Strategische Weiterentwicklung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

Übergreifend zählt zum Aufgabenbereich der kreisbehindertenbeauftragten Person die Planung, Organisation, Leitung und Evaluation von inklusiven bzw. partizipativen Prozessen und Projekten zur strategischen Weiterentwicklung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Basis eines konventionskonformen Ansatzes und die Vernetzungsarbeit.

Beratung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Verwaltung zum Aufbau partizipativer Strukturen

Die beauftragte Person sollte auf die Etablierung von Strukturen der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf Kreisebene und im Kreisgebiet sowie die Entwicklung eines

inklusive Gemeinwesens hinwirken. Das heißt, sie sollte hierzu zum einen die kreisangehörigen Kommunen und zum anderen die Kreisverwaltung selbst unterstützen und beraten. Sie nimmt eine Rolle als Expertin für effektive partizipative Strukturen in der Kommunalpolitik ein und fungiert als Multiplikatorin im Kreis. Sie hat die Möglichkeit, neue vielfältige Kontakte innerhalb (und außerhalb) der Verwaltung aufzubauen, sodass die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Querschnitt, das heißt in allen Lebensbereichen, vertreten werden (Beispiel: nicht nur zum Baudezernat). Zur Aufgabenteilung sollte sie neue Arbeitsgruppen und Netzwerke schaffen und unterstützen.

Schaffung einer inklusiven Kultur und Öffnung

Wie ernsthaft eine Partizipationsstruktur entwickelt und gepflegt wird und wie sie gesehen und akzeptiert wird, ist eine Frage einer inklusiven Kultur. Die Wirksamkeit der Arbeit der kreisbehindertenbeauftragten Person hängt also davon ab, wie ausgeprägt und entwickelt die inklusive Haltung innerhalb der Verwaltung ist und wie das Rollenverständnis der kreisbehindertenbeauftragten Person ist.



Rahmenbedingungen für die Stelle der kreisbehindertenbeauftragten Person

Die Stelle der beauftragten Person sollte mit ihrer besonderen Aufgabe, Inklusion und Partizipation als Querschnittsanliegen voranzutreiben, anerkannt und wahrgenommen werden. Sie sollte in alle wichtigen Prozesse der Verwaltung eingebunden werden und in ihrer Arbeit und auch als kritisches Korrektiv unterstützt werden. Sie arbeitet zwar innerhalb der Verwaltungsstrukturen, als Teil dieser und kooperativ mit der Verwaltung und Politik, ist aber fachlich nicht weisungsgebunden.

Selbstverständnis des Kreises

Die kreisbehindertenbeauftragte Person übernimmt eine **Mittlerfunktion**. Denn sie vermittelt zwischen den Akteur*innen aus Verwaltung, Politik und Gemeinwesen, die aus sehr unterschiedlichen Kontexten kommen und entsprechend verschiedene Arbeitskulturen, Haltungen und Perspektiven mitbringen. Diese Leistung der kreisbehindertenbeauftragten Person sollte entsprechend anerkannt werden.

Der Kreis sollte sich in federführender **Verantwortlichkeit** sehen, sich als Wegbegleiter verstehen und die beauftragte Person in ihrer Anbindung an die unterschiedlichen Akteur*innen unterstützen, etwa durch regelmäßige Absprachen zu Maßnahmen, Entscheidungen, sowohl mit der Verwaltungsspitze als auch mit den einzelnen Fachbereichen. Es ist wichtig, dass die Verantwortung zur Schaffung einer inklusiven Kultur genauso wie die Schaffung von partizipativen Strukturen bei der Kreisverwaltung und Politik bleibt. Dies geschieht, indem von Seiten der Politik und Verwaltung aktiv angestrebt wird, dass die Querschnittsanliegen Inklusion und Partizipation integraler Bestandteil der kommunalen politischen Struktur und Arbeitsweise werden. Die beauftragte Person bleibt hierbei in einer tatkräftigen Unterstützerrolle, diese Prozesse voranzutreiben und effektiv zu gestalten.

Die Selbsthilfe sowie die beauftragte Person mit ihren Kompetenzen und ihrer Erfahrungsperspektive sind eine **Ressource** für den Entwicklungsprozess. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur*innen stellt einen gemeinsamen und für alle gewinnbringenden Lern- und Schaffensprozess dar. Das Miteinander zeichnet sich dadurch aus, dass voneinander gelernt wird sowie Synergien entdeckt und genutzt werden. Oft ist es notwendig, dass innovative Lösungen gefunden und neue Wege abseits des „business as usual“ beschritten werden.

Selbstverständnis der kreisbehindertenbeauftragten Person

Die kreisbehindertenbeauftragte Person sollte sich nicht nur als kreisweite **Koordinations- und Beratungsinstanz** sehen, sondern auch als **Träger*in und Vermittler*in einer inklusiven Kultur**. Als **Repräsentant*in der Interessen von Menschen mit Behinderungen** sollte sich die kreisbehindertenbeauftragte Person als **Korrektiv- und Kontrollinstanz** verstehen. Um dem Partizipationsgedanken gerecht zu werden, sollte das Arbeitsverständnis einer besonderen Nutzerperspektive und einem Fokus auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet sein. Besonders zum Tragen kommt hier der Selbstbestimmt-Leben-Grundsatz, der sich durch den gesamten Konventionstext der UN-BRK zieht. Die zentrale Forderung der internationalen Behindertenbewegung „*Nichts über uns ohne uns*“ sollte leitend für die Arbeit sein.

Das Hauptaugenmerk der behindertenbeauftragten Person sollte deshalb auf der **Aktivierung des Selbsthilfepotentials** sowie der Förderung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen gerichtet sein und damit letztlich auf die Erreichung gleichwertiger Lebensbedingungen und inklusiver Lebensverhältnisse, durch z.B. die Aufdeckung von Versorgungs-/Bedarflücken.

Selbstverständnis und Rolle der kreisbehindertenbeauftragten Person in einem Beirat auf Kreisebene

Es braucht derzeit noch besondere Formen politischer Interessenvertretung, bis sich die allgemeinen Strukturen so verändert haben, dass von einer inklusiven Politiklandschaft gesprochen werden kann und die Parlamente auf allen politischen Ebenen den Querschnitt ihrer Bevölkerung widerspiegeln. Die kreisbehindertenbeauftragte Person sollte Schnittstelle zwischen Kreisverwaltung, -politik und Beirat sein. Die Beschlüsse des Selbstvertretungsgremiums sollten maßgeblich für ihr Handeln sein. Das heißt: Sie sollte **politisch im Auftrag des Behinderten-/Inklusionsbeirats** arbeiten und die vielfältigen Belange der Menschen mit Behinderungen aus den Gemeinden im Blick haben.

Gibt es noch keinen Beirat, bedeutet das nicht, dass die beauftragte Person handlungsunfähig ist. Sie arbeitet auch hier politisch im Auftrag der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, des Selbsthilfe-Zusammenschlusses oder von anderen Selbstvertretungsgruppen. Sie sollte dann gemeinsam mit den Selbstvertreter*innen vor Ort darauf hinwirken, dass es ein Selbstvertretungsgremium gibt. Die Haltung sollte hier sein: Was braucht es, damit es der Selbstvertretung gelingt, ihre Belange erfolgreich einzubringen?

Beide Instanzen, sowohl die beauftragte Person als auch der Beirat, sollten als Fernziel haben, dass "Sonderstrukturen" überflüssig werden.

Eine Haltungsfrage – alle an einem Strang ziehen

Die Haltung aller Beteiligten (ob Kreisverwaltung, -politik, behindertenbeauftragte Person oder Selbsthilfe-Zusammenschluss) mündet im Idealfall in einem Miteinander. Alle Beteiligten sollten einander als Partner*innen ansehen, die sich gegenseitig für einen gelingenden partizipativen Prozess brauchen und unterstützen. Die Aufgaben erfordern im besonderen Maße Abstimmungsprozesse, umfassende und ggf. innovative Lösungswege und eine enge Zusammenarbeit. Jede*r bringt Expertenwissen mit. Dieses Wissen sollte im Sinne des handlungsleitenden Mottos: Miteinander statt Gegeneinander und Füreinander statt Übereinander genutzt werden.

Aufgaben der kreisbehindertenbeauftragten Person:

Beratung der Verwaltung zu Inklusion und partizipativen Prozessen

Die beauftragte Person berät und sensibilisiert die Kreisverwaltung in inklusiven Fragen, zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen und insbesondere zu partizipativen Prozessen, d.h. wie Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen in Planungsprozesse einbezogen werden können. Damit leistet sie insgesamt einen wesentlichen Beitrag zu einer [inklusionsorientierten Verwaltung](#). Um das Bewusstsein für die Bedarfe und Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Inklusion zu fördern, entwickelt die beauftragte Person Maßnahmen, wie Handlungskonzepte, Projekte und Initiativen.

Schaffung politischer Aktivität

Wie Strukturen ausgestaltet und gelebt werden, ist eine Frage der politischen Aktivität. Sie ist der eigentliche Motor für den inklusiven Prozess. Zum einen ist die kreisbehindertenbeauftragte Person als Interessenvertretung selbst politisch aktiv und braucht dafür Räume und Möglichkeiten, sich und die Belange der Menschen mit Behinderungen in die Kreisverwaltung und Politik einzubringen. Zum anderen ist es eine wesentliche Aufgabe der beauftragten Person, das politische Engagement der Menschen mit Behinderungen zu stärken. Die beauftragte Person arbeitet dabei in verschiedenen verwaltungsinternen und -externen Kontexten. Das in § 9 Abs. 4 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vermittelte Selbst- und Arbeitsverständnis der Landesbehindertenbeauftragte kann auf die kreisbehindertenbeauftragte Person übertragen werden. Hiernach unterstützt sie die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte.



Die Themenfelder der Interessenvertretung und damit zugleich der kreisbehindertenbeauftragten Person können beispielsweise in folgenden Bereichen liegen:

- Mobilität
- Gesundheitsversorgung
- Freizeit und Kultur
- Bildungs- und Arbeitsbereich
- Sicherheit und Schutz vor Gewalt,
- Wohnen und
- Pflege und alltägliche, selbstbestimmte Lebensführung.

Rahmenbedingungen für die Stelle der kreisbehindertenbeauftragten Person
Die beauftragte Person ist eine Art der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und sollte deshalb den Raum und die Möglichkeit erhalten sich entsprechend politisch für die Bedarfe und Anliegen stellvertretend und im Auftrag der Menschen mit Behinderungen einzubringen. Hilfreich hierbei ist die obengenannte fachliche Weisungsfreiheit (unter „Was ist eine kreisbehindertenbeauftragte Person?“).

Aufgaben der kreisbehindertenbeauftragten Person

Förderung des politischen Engagements von Menschen mit Behinderungen

Eine wesentliche Aufgabe der beauftragten Person sollte es sein, darauf hinzuwirken, dass das politische Engagement der Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Maßnahmen, Ressourcen und Strukturen gefördert und unterstützt wird. Sie sollte die Selbstvertreter*innen zu Verwaltungs- und kommunalpolitischen Prozessen und bei ihrer strategischen Vorgehensweise zur Erreichung ihrer politischen Ziele beraten.

Kontinuierliche Bereitstellung und Aufbereitung von Informationen

Die beauftragte Person sollte dafür Sorge tragen, dass alle relevanten Akteur*innen über Verwaltungsvorgänge konstant informiert sind. Eine Vorgehensweise kann es sein, alle wesentlichen Informationen und Vorhaben der Kreisverwaltung sowie des Kreistags zu bündeln, auszuwerten, und für die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen aufzuarbeiten.

Sprachrohr

Die Belange von Menschen mit Behinderungen, die aus den Vertretungsstrukturen in den kreisangehörigen Gemeinden und Städten an die kreisbehindertenbeauftragte Person herangetragen werden, bringt sie auf Kreisebene in die entsprechenden Ausschüsse und Gremien ein. Sie vermittelt zwischen Verwaltung und Politik und vertritt dabei die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Koordination und Vernetzungsarbeit

Die beauftragte Person koordiniert und moderiert ein kommunenübergreifendes Netzwerk der beauftragten Personen, Ansprechpersonen oder Partizipationsbegleitern und Selbstvertreter*innen der Menschen mit Behinderungen. In diesem Netzwerk leitet sie einen Austausch zu generativen Themen und Herausforderungen im Bereich der Inklusion und politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den kreisangehörigen Kommunen an. Gleichzeitig unterstützt sie die Interessenvertretungen der kreisangehörigen Kommunen dabei, ihre Anliegen zu Kreisthemen auf Kreisebene einzubringen. Innerhalb der Verwaltung koordiniert sie die partizipativen Prozesse, da sie über die entsprechenden verwaltungsexternen Kontakte verfügt und hierzu vermitteln kann.

Sie ist mit den örtlichen Strukturen vertraut und kennt für ihre Lotsenfunktion die Vertretungsstrukturen und Beratungsnetzwerke. Sie bietet regelmäßig Sprechstunden an, um als Ansprech- und Ombudsperson für jede*n Bürger*in im Kreisgebiet zur Verfügung zu stehen.

Achtung! Im Vordergrund sollten nicht die Lotsenfunktion und Bearbeitung von Themen, die ausschließlich Einzelpersonen betreffen, stehen. Vielmehr sollte der Schwerpunkt der Beratung auf dem Auf- und Ausbau der örtlichen Interessenvertretung liegen. Mögliche Fragen sind hier beispielsweise: Wir sind eine Selbsthilfegruppe und möchten uns weiter bzw. mehr einbringen, wie können wir hier genau vorgehen? Wie können wir Mitbestimmungsrechte erhalten? Wie kann die Vernetzungsarbeit gelingen? Wie kann ein Gremium geschaffen und wie können dazu Ziele, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Themen bestimmt werden? Wie gestaltet sich das weitere Vorgehen? Wie kann der Kontakt zu politischen Entscheidungsträgern aufgenommen werden? Wie initiieren wir ein Gespräch mit Politik und Verwaltung? Oder wie können wir Mitstreiter*innen, Gleichgesinnte und Nachwuchs für das soziale Engagement und für unsere Ideen finden?

Geschäftsführung für den Behindertenbeirat auf Kreisebene

Es bietet sich an, dass die kreisbehindertenbeauftragte Person die Geschäftsführung für den im Idealfall zu konstituierenden Beirat zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Kreisebene übernimmt.

Beteiligung an Inklusionsprozessen in der Verwaltung

Die kreisbehindertenbeauftragte Person sollte sich an verschiedenen und grundlegenden Prozessen der Kreisverwaltung (z. B. bei der Erstellung von Masterplänen, strategischen Kreiszielen) beteiligen, die Schnittstellen zu den Handlungsfeldern des Inklusionsprozesses haben. Sie sollte sich darüber hinaus bei der Initiierung und Vorbereitung von Vorlagen für das Formulieren von Anträgen für Beschlüsse in den Gremien (z. B. Verwaltungsvorstand, Ausschüsse, Rat oder Beiräte) beteiligen.

Berichtswesen und kontinuierlicher Austausch mit der Verwaltung

Zur Verwaltungsspitze sollte die kreisbehindertenbeauftragte Person einen engen Austausch pflegen und in den Kreisausschüssen und in regelmäßigen Abständen von ihrer Tätigkeit sowie zu ihren Vorhaben berichten. Zur Transparenz und für eine gute Orientierung bietet sich ein Tätigkeitsbericht an, der für alle frei und barrierefrei zugänglich ist (z.B. einmal im Jahr). Die Pressestelle des Kreises sollte die beauftragte Person im Bereich Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Praktischer Teil: Orientierungshilfen

Anforderungsprofil der kreisbehindertenbeauftragten Person – Empfehlungen für die Stellenausschreibung

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift aus Baden-Württemberg zu kommunalen Behindertenbeauftragten ([VwV KomBehB BW](#)). (Um die Verlinkung öffnen zu können, müssen Sie sich zuvor registrieren.)

Die beauftragte Person sollte Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu entwickeln. Diese gilt es mit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteur*innen vor Ort auf den Weg zu bringen. Die Tätigkeit der kreisbehindertenbeauftragten Person unterliegt hohen Ansprüchen hinsichtlich der Sozialkompetenz, persönlicher Reife und kommunikativer Fähigkeiten. Zudem ist ein hohes Maß an Engagement, Idealismus und Ausdauer erforderlich. Die Person sollte gerne Menschen zusammenbringen und sie bei ihrer Arbeit durch effiziente Strukturen unterstützen. Durch eine beziehungsorientierte Art und kommunikative Fähigkeiten sollte sie in der Lage sein, zu vernetzen, zu unterstützen, zu motivieren aber auch in schwierigen Situationen ausgleichend zu wirken und so für alle ein optimales Umfeld für den gemeinsamen Erfolg zu schaffen. Sie sollte einen Blick für die großen Entwicklungslinien und Herausforderungen haben, aber auch die Lust besitzen, sich mit den Bedürfnissen der beteiligten Menschen und Zielgruppen auseinander zu setzen. Sie sollte sich operativ schnell in Strukturen und Prozesse hineinfinden und diese kontinuierlich weiterentwickeln.

Im Idealfall bringt die Person, die diese Stelle besetzt, einen Großteil der im Folgenden aufgeführten Kompetenzen und Erfahrungen mit:

Fähigkeiten und Kompetenzen:

- strategisches, konzeptionelles Denken und Handeln
- selbstständige und strukturierte Arbeitsweise mit Eigeninitiative
- Analyse von komplexen Zusammenhängen
- Entwicklung von neuen, innovativen Lösungsansätzen
- Politisches Denken und Handeln
- Hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Netzwerkfähigkeit
- Hohe Sozial- und Diversitätskompetenz, Fähigkeit die Perspektive zu wechseln
- diplomatisches Geschick und Überzeugungskraft
- Kontaktfreude, Konfliktfähigkeit, Resilienz und Ausdauer
- Aufgeschlossenes, offenes, verbindliches und sicheres Auftreten

Kenntnisse und Erfahrungen:

- Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Qualifikationen für das ausgeschriebene Aufgabengebiet
- mehrjährige Berufspraxis (2 Jahre) im Arbeitsfeld Behinderung/von Menschen mit Beeinträchtigungen, Inklusion und/oder Antidiskriminierung
- Erfahrung in der erfolgreichen Planung, Steuerung und Umsetzung von Strategie- und Veränderungsprozessen
- Erfahrungen und Kenntnisse zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sowie zur sozialen Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen vor Ort
- Sensibilität / Bewusstsein gegenüber den Situationen und Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen (Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen)
- umfassendes Verständnis und Wissen von unterschiedlichen Behinderungsformen und unterschiedlichen Belangen und Planungsanforderungen
- Wissen über die bestehenden administrativen, politischen und sozialen Strukturen auf Kreis- und Stadtebene sowie den Aufbau der Verwaltung und der formalen Grundlagen der Kommunalpolitik
- Umfassende Kenntnis der Rechtsgrundlagen, normativen Vorgaben – menschenrechtlichen Behinderten-/Gleichstellungspolitik (u.a. GG, AGG, UN-BRK, SGB IX, BGG NRW, IGG NRW),
- Kenntnisse der rechtlichen Vorgaben zur Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens
- idealerweise Kenntnis über die Geschichte von Behinderung sowie der Selbstorganisation und sozialen Bewegung von Menschen mit Behinderungen
- Kenntnis in Theorien zu sozialen und kulturellen Modellen von Behinderung sowie von Diversität und/oder Intersektionalität

Bezogen auf die Kenntnisse sollte es die Möglichkeit geben, dass die Person sich weiterqualifiziert.

Die behindertenbeauftragte Person sollte selbst ein Mensch mit Behinderung sein oder hat Menschen mit Behinderungen als nahe Angehörige oder hat aufgrund ihrer oder seiner persönlichen, sozialen oder beruflichen Erfahrung einen Bezug zu Themen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind. Hierdurch gelingt es den Peer-Aspekt in die Kreisverwaltung einzubringen und aus der Kreisverwaltung hinauszutragen. Menschen mit Behinderungen sind Expert*innen aus Erfahrung. Durch ihr spezifisches Erfahrungswissen weisen sie die für die Tätigkeit wichtige Sensibilität gegenüber Barrieren und Teilhabe auf.

Erstellung einer Satzung für die kreisbehindertenbeauftragte Person

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten, sowie die Arbeitsbereiche und Vorgehensweise der beauftragten Person sollten in einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen festgeschrieben werden und transparent für jeden Interessierten zugänglich gemacht werden. Dies schafft Verbindlichkeit. Die Satzung (gemäß § 13 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, BBG NRW i. V. m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, KrO NRW) ist vom Kreistag zu beschließen.

Beispiele für Satzungsformulierungen

- Gemäß § 13 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BGG NRW in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrONRW wird zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet des Kreises A ein*e Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Kreises.
- Der*die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- Seine*ihre Arbeit ist den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.
- Er*sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter und chronisch kranker Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren.
- Die Verwaltungsspitze hat den*die Behindertenbeauftragte*n im Rahmen seines*ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass seine*ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- Die Geschäftsführung des Inklusionsrats oder Behindertenbeirats erfolgt durch eine*n Mitarbeiter*in der Verwaltung, wie der*dem Behindertenbeauftragte*n, der*die dazu mit einem Stellenanteil von 100 % (mindestens 50 %) beauftragt ist. Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit dem*der Vorsitzenden insbesondere die Einladung zu den Sitzungen, die Erstellung von Protokollen, der Versand von Materialien und die Vorbereitung der Sitzungen.
- Der*die Behindertenbeauftragte wird als wesentliche Schnittstelle zwischen Verwaltung und der Interessenvertretung gesehen. Er*sie sichert die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bzw. dem Selbsthilfe-Zusammenschluss vor Ort.
- Der*die Beauftragte ist bei allen infrastrukturellen Maßnahmen und Stadtentwicklungsplanungen einzubinden.

- Die Einstellung des*der Beauftragten wird mit dem örtlichen Selbsthilfe-Zusammenschluss und/oder dem Behindertenbeirat oder Inklusionsrat beraten.

In Anlehnung an: LAG Selbsthilfe NRW e.V. (2017): [Arbeitshilfe](#) zur Unterstützung von Kommunen für die Erarbeitung von Satzungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in den Kommunen Nordrhein-Westfalens.

Planungshilfen

Bezogen auf ein Planungsverständnis und zur Vorgehens- und Arbeitsweise der kreisbehinderten-beauftragten Person aber auch für Planungsakteure in der Verwaltung empfiehlt sich ein lebenslauforientierter Ansatz. Dies ermöglicht partizipative Strukturen in allen Lebensbereichen mitzudenken und zu entwickeln. Weitergehende Informationen zu diesem Ansatz und zum Planungsverständnis finden sich in der vom Zentrum für Planung und Entwicklung Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen erstellten [Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen Planen“](#).

Auch aus der [UN-Behindertenrechtskonvention \(UN-BRK\)](#), die den Orientierungsrahmen für die Arbeit bildet, leitet sich die Verpflichtung ab, die selbstbestimmte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.

Quellen

Behrens, E. (2013): Rolle, Einfluss- und Durchsetzungschancen von Behindertenbeiräten, Behindertenbeauftragten oder Koordinatoren in Kommunen: eine soziologische Studie der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Remscheid: Gardez-Verl.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2000): Behindertenbeauftragte/Behindertenbeiräte. Hg. v. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Online verfügbar unter https://kreisbehindertenrat-landkreis-oldenburg.de/userfiles/files/Downloads/Handbuch_Behindertenbeirate-und-beauftragte.pdf, zuletzt geprüft am 28.09.2022.